

Satzung des Fördervereins des Skisport Gymnasiums Klingenthal

§ 1 Name und Sitz

1. Der Förderverein „Freunde des Gymnasiums e. V.“ mit Sitz in Klingenthal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Förderverein führt den Namen „Freunde des Gymnasium Klingenthal e.V.“, im Folgenden Körperschaft genannt.
3. Der Sitz der Körperschaft ist in 08248 Klingenthal, Amtsberg 20.
4. Die Körperschaft ist im Registergericht Chemnitz unter der Nummer VR 30287 eingetragen.
5. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Schul- und Freizeitlebens der Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Klingenthal.
6. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Unterstützung bei der Organisation von Kulturveranstaltungen, Sport- und Schulfesten sowie Wettbewerben für die Schüler und Schülerinnen
 - Bereitstellung von Materialien und finanziellen Mitteln zur Unterstützung der Schularbeit sowie der Freizeitgestaltung der Schülerinnen und Schüler, Beratung von Eltern und Vermittlung bei Problemen zwischen Eltern und Schule
 - Maßnahmen und Initiativen zur Sicherung des Schulweges sowie bei der Schülerbeförderung.
 -

§ 2 Tätigkeit der Körperschaft

Die Körperschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Vergütungen

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Steuerfreie Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit; Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007

3. Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung des § 3 Nr. 26a EStG in der Fassung des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 (BStBl I S. 815) Folgendes:
4. § 3 Nr. 26a EStG sieht im Gegensatz zu § 3 Nr. 26 EStG keine Begrenzung auf bestimmte Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich vor. Begünstigt sind z. B. die Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstands, des Kassierers, der Bürokräfte, des Reinigungspersonals, des Platzwartes, des Aufsichtspersonals, der Betreuer und Assistenzbetreuer im Sinne des Betreuungsrechts. Die Tätigkeit der Amateursportler ist nicht begünstigt. Eine Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer steuerbegünstigten Körperschaft muss für deren ideellen Bereich einschließlich ihrer Zweckbetriebe ausgeübt werden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes können in Abhängigkeit der finanziellen Situation der Körperschaft und nach Beschluss die steuerfreien Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit im Rahmen der aktuellen gesetzlichen Höchstgrenze pro Geschäftsjahr und pro Vorstandsmitglied in einer jährlichen Einmalzahlung in Anspruch nehmen.

§5 Auflösung der Körperschaft

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Hieronymus-Wohlrab-Stiftung.

§ 6 Geschäftsjahr, Beiträge und Spenden

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Jahresbeitrag beträgt 15,00 €, fällig zum 01.11. des laufenden Kalenderjahres.
3. Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Darüber hinaus können Spenden in beliebiger Höhe geleistet werden.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr erreicht hat, und jede juristische Person schriftlich beantragen. Natürliche Personen unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der wird mit der schriftlichen Aufnahmeerklärung des Vorstandes wirksam.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied und ist unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Für die Fristwahrung ist der Zugang der Erklärung an ein Vorstandsmitglied maßgeblich.
5. Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen der Körperschaft verstoßen hat. Der diesbezüglich notwendige Beschluss des Vorstandes muss einstimmig erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
Eine daraufhin abgegebene Erklärung ist unmittelbar vor der Abstimmung zu verlesen.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und Informationen in Vereinsangelegenheiten zu erhalten.

§ 8 Organe

1. Organe der Körperschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Darüber hinaus erfolgt eine Einberufung, wenn dies die Interessen der Körperschaft gebieten oder ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes verlangen. Jede Versammlung wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung einberufen.
3. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, wird der Versammlungsleiter aus der Mitte der erschienen Mitglieder gewählt. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl und die Entlastung des Vorstandes, die Änderung der Satzung, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Wahl der Kassenprüfer.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister sowie bis zu zwei Beisitzern. Alle Inhaber von Ämtern der Körperschaft sind ehrenamtlich tätig. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl eines neuen im Amt. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht vorzulegen. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen; sie sind nicht öffentlich. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 9 Beschlüsse

1. Soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, reicht zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Ausnahme hierzu §5 Abs.5). Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig durch die Teilnahme der zum Termin anwesenden Mitglieder.
2. Zur Satzungsänderung oder zur Änderung des Zweckes der Körperschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
3. Beschlüsse sind protokollarisch niederzuschreiben unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Abstimmungsergebnisses und vom Protokollanten und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
4. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters. Zur Vorstandssitzung muss mindesten der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sein.